

Finanzordnung von „Die Alternative Kommunalpolitik Sachsens e.V.“

§1

Gegenstand

Die Finanzordnung regelt die Haushaltplanung und Buchführung, Verfügungsrechte über finanzielle Mittel, Kostenerstattung, Veranstaltungsgebühren und Mitgliedsbeiträge.

§2

Haushaltsplanung und Buchführung

(1) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der Jahresabschluß des Vorjahres ist der Mitgliederversammlung bis spätestens 30. Juni des Folgejahres vorzulegen. Der Haushaltsplanentwurf ist der Mitgliederversammlung bis spätestens 31. Dezember für das Folgejahr vorzulegen. Der Stellenplan ist Bestandteil des Haushaltsplanes.

(2) Für eine ordnungsgemäße Buchführung ist der Vorstand verantwortlich. Der Vorstand kann die Geschäftsstelle mit der Buchführung beauftragen.

(3) Zur Kontrolle der Buchführung wählt die Mitgliederversammlung bis zu drei RevisorInnen, welche nicht im Vorstand oder in der Geschäftsstelle tätig sein dürfen. Die RevisorInnen sind jederzeit berechtigt, die Buchführung zu kontrollieren. Der Jahresabschluß für das Vorjahr ist den RevisorInnen durch den Vorstand bis spätestens 31. März vorzulegen.

§3

Verfügungsberechtigung

(1) Über Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes entscheidet der Vorstand.

(2) Zur Abwicklung der Geschäftsfähigkeit werden eine Handkasse bei der/dem GeschäftsführerIn und Bankkonten eingerichtet. In der Handkasse kann ein Betrag bis 500 Euro enthalten sein, alle weiteren Beträge sind auf Bankkonten des Vereines zu verwahren.

(3) Verfügungsrecht über Bankkonten des Vereines haben der Vorstand und die/der GeschäftsführerIn.

§4

Kostenerstattung

Vorstandmitgliedern und vom Vorstand Beauftragten werden Kosten für vereinszweckmäßige Reisen erstattet.

§5

Mitgliedsbeiträge

(1) Für Mitglieder werden monatlich folgende Beiträge erhoben:

1. für natürliche Personen, für die Nr. 2 nicht zutrifft, mindestens 2,60 EUR
2. für Studenten, UmschülerInnen, Arbeitslose und SozialhilfeempfängerInnen mindestens 1,00 EUR
3. für Fraktionen mindestens 5,10 EUR je Mitglied; auf Antrag kann der Vorstand Ermäßigung gewähren;
4. für juristische Personen mindestens 10,50 EUR.

(2) Über die Beitragszahlung führt der Vorstand unter Beachtung des Datenschutzes Buch. Der Vorstand kann hiermit die Geschäftsstelle beauftragen.

§6

Veranstaltungsgebühren

Der Vorstand ist berechtigt, bei Veranstaltungen Teilnahmegebühren zu erheben.

§7

Materialien

(1) Vereinsmitglieder erhalten Veranstaltungunterlagen und sonstiges Bildungsmaterial im Rahmen des Haushaltsplanes kostenlos. Überschreiten die Aufwendungen die dafür geplanten Mittel, werden Unkostenbeiträge erhoben.

(2) Vereinsmäßige Dienstleistungen gegenüber Dritten können diesen in Rechnung gestellt werden.

§8

Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Leipzig, den 29. 5.1992